

## **Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof der Gemeinde Wasbek (Friedhofsordnung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBL. Schl.-H. S. 58) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Wasbek vom 07. Dezember 2004 folgende Satzung erlassen:

### **I. Eigentum, Verwaltung, Zweckbestimmung**

#### **§ 1**

Der Friedhof ist Eigentum der Gemeinde Wasbek.

#### **§ 2**

Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde Wasbek, im folgenden "Friedhofsverwaltung" genannt.

#### **§ 3**

Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in den Gemeinden Wasbek, Arpsdorf, Ehndorf und Padenstedt ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten. Für andere Personen bedarf es der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

#### **§ 3a**

##### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung des Personenkreises nach § 3 ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten aus den Unterlagen des Einwohnermeldeamtes durch die Gemeinde zulässig. Das Amt Aukrug als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von dem genannten Amt übermitteln lassen und zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung weiter verarbeiten.
- (2) Die Gemeinde bzw. das Amt Aukrug ist befugt, auf der Grundlage der Angaben zu den einzelnen Bestattungsfällen und dem Personenkreis der Hinterbliebenen und von den nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der zugeteilten Reihen- bzw. Wahlgrabparzellen mit den zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes weiterzuverarbeiten.

### **II. Ordnungsvorschriften**

#### **§ 4**

Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden an den Eingängen bekannt gegeben.

#### **§ 5**

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Die von der Friedhofsverwaltung erlassenen besonderen Verwaltungsvorschriften sind zu beachten. Den Weisungen der mit der Aufsicht betrauten Personen, denen auf dem Friedhof das Hausrecht zusteht, ist Folge zu leisten.

#### **§ 6**

- (1) Innerhalb des Friedhofs ist insbesondere verboten
  - a) Hunde frei herumlaufen zu lassen, zu reiten,
  - b) das Lärmen;
  - c) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Genehmigung von der Friedhofsverwaltung erteilt ist;
  - d) der Aufenthalt zum Zwecke des Zuschauens bei Beerdigungsfeierlichkeiten für alle nicht zum Trauergefolge im weiteren Sinne Gehörenden;
  - e) das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung;
  - f) das Feilbieten von Waren aller Art, sowie das Anbieten gewerblicher Dienste, soweit nicht eine Genehmigung vorliegt;

- g) das Übersteigen der Einfriedung, das Beschädigen oder Beschmutzen der Denksteine, Bänke, Baulichkeiten und der gärtnerischen Anlagen sowie das Ablegen von Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze;
  - h) die Verwendung von Blumen, Kränzen und Trauergebinden aus Kunststoffen;
  - i) das unbefugte Abreißen oder Mitnehmen von Blumen, Pflanzen, Sträuchern, Erde und sonstiger Gegenstände;
  - j) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege.
- (2) Kinder unter 12 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten.

## § 7

Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung und mit deren Genehmigung ausgeführt werden. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist durch schriftlichen Ausweis des Grabstelleninhabers nachzuweisen.

## III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

### § 8

Der von dem Standesbeamten ausgestellte Beerdigungs-Erlaubnisschein ist bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Sie führt die Begräbnisliste und setzt Tag und Stunde der Beerdigung fest.

### § 9

- (1) Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt 0,90 m und bei einer Urne 0,50 m.
- (2) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 25 Jahre.

## IV. Grabstätten

### § 10

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
- (2) Die Gräber werden eingeteilt in
  - a) Reihengräber
  - b) Wahlgräber.
  - c) Urnengräber
- (3) Die Nutzungszeit für sämtliche Grabstätten wird auf 25 Jahre festgesetzt.

### A) Reihengräber:

### § 11

- (1) Es werden eingerichtet:
  - Reihengräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren,
  - Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahre
  - Reihengräber in Rasenlage für Verstorbene bis zu 5 Jahren
  - Reihengräber in Rasenlage für Verstorbene über 5 Jahre.
- (2) Die Gräber haben folgende Maße:
  - a) Reihengräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren
    - Länge 1,20 m
    - Breite 0,60 m
    - Abstand 0,30 m
  - b) Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahre
    - Länge 2,10 m
    - Breite 0,90 m
    - Abstand 0,30 m
  - c) Reihengräber in Rasenlage für Verstorbene bis zu 5 Jahren
    - Länge 1,20 m
    - Breite 0,60 m
    - Abstand 0,30 m

- d) Reihengräber in Rasenlage für Verstorbene über 5 Jahre
  - Länge 2,10 m
  - Breite 0,90 m
  - Abstand 0,30 m

## § 12

Es wird der Reihe nach beigesetzt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig.

## § 13

- (1) Reihengräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten. Bis zum Ablauf der Ruhefrist sind sie ordnungsmäßig instand zu halten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können die Gräber eingeebnet werden.
- (2) Die Reihengräber in Rasenlage werden von der Friedhofsverwaltung angelegt, gepflegt und nach Ablauf der Ruhefrist eingeebnet.
- (3) Eine Rückgabe von Reihengräbern vor Ablauf der Ruhefrist ist nicht möglich.

## B) Wahlgräber

### § 14

- (1) Die Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden durch Zahlung der festsetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt. Die Übertragung an Dritte ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist unzulässig.
- (2) In den Wahlgräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Als Angehörige gelten:
  - a) Ehegatte,
  - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
  - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.
- (3) Wahlgräber müssen spätestens 6 Monate nach Erwerb der Nutzungsrechte bzw. nach der Beisetzung gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können sie ohne Entschädigung eingeebnet werden.
- (4) Das Nutzungsrecht kann durch besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen Zahlung der zurzeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr verlängert werden. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, für rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen; zuvor soll hierauf durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden.
- (5) Eine vorzeitige Rückgabe von Wahlgrabstellen ist nur möglich, wenn diese unbelegt bzw. die Ruhefristen abgelaufen sind.

## C) Urnengräber

### § 15

- (1) Urnenbeisetzungen bedürfen der besonderen Einwilligung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Es werden eingerichtet:
  - Urnengräber
  - Urnengräber in Rasenlage
  - Anonyme Urnengräber

### §16

Die Urnengräber haben folgende Maße:  
Länge 0,60 m  
Breite 0,60 m

### § 17

- (1) Für Urnengräber sind besondere Grabfelder eingerichtet. Die Beisetzung wird der Reihe nach durchgeführt.
- (2) Umbettungen aus einem Urnengrab in ein anderes Urnengrab sind unzulässig.

### § 18

- (1) Urnengräber sind spätestens 6 Monate nach Beisetzung würdig herzurichten. Bis zum Ablauf der Ruhefrist sind sie ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können die Gräber eingeebnet werden.
- (2) Die Urnengräber in Rasenlage werden von der Friedhofsverwaltung angelegt, gepflegt und nach Ablauf der Ruhefrist eingeebnet.
- (3) Eine Rückgabe von Urnengräbern vor Ablauf der Ruhefrist ist nicht möglich.

## **§ 19**

Auf erworbenen Wahlgräbern können pro freie Grabstelle 2 Urnen beigesetzt werden.

## **V. Gedenkzeichen und Einfriedigungen**

### **§ 20**

- (1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist unbeschadet der nach baupolizeilichen und sonstigen Vorschriften erforderlichen Erlaubnis nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung gestattet.
- (2) Die Genehmigung ist vor Beginn der Arbeiten nachzusuchen. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler usw. können auf Kosten des Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Mit dem Antrag sind Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstabe 1:10 einzureichen. Aus dem Antrag (Beschreibung) und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein. Die Schriftenzeichnung ist in natürlicher Größe vorzulegen.

### **§ 21**

Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal usw. nicht den Vorschriften der Friedhofsverwaltung entspricht. Ein gleiches gilt für die Wiederverwendung alter Grabmäler.

### **§ 22**

- (1) Die Grabmäler sollen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofs einordnen und sich den benachbarten Grabmälern nach Form und Farbe anpassen.
- (2) Grabmäler müssen aus wetterbeständigem Werkstoff - Stein, Holz oder Metall (z.B. Schmiedeeisen) - hergestellt, nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht, schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein. Grabmäler sollen möglichst keinen sichtbaren Sockel haben.
- (3) Eine gleichartige Bearbeitung aller Seiten des Grabmals (auch der Rückseite) ist grundsätzlich erwünscht.
- (4) Nicht zugelassen sind
  - a) Grabmäler aus Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,
  - b) aufgetragener oder angesetzter ornamentaler oder figürlicher Schmuck aus Zement, Porzellan oder Metall,
  - c) Grabmäler aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kork-, Topf- oder Grottensteinen,
  - d) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen,
  - e) Lichtbilder.
- (5) Stehende Grabmäler sollen allgemein nicht höher als 1,20 m für Erwachsene und 0,70 m für Kinder sein. Dabei soll das Verhältnis Breite zu Höhe 1:1,5 bis 1:2,5 betragen. Liegende Grabmäler (Grabplatten oder sog. Kissensteine) sind erwünscht.
- (6) Für die Grabstellen in Rasenlage sind Kissengrabsteine in einer Größe bis zu 40 x 40 cm zulässig.
- (7) Von festen Grabeinfassungen sollte möglichst abgesehen werden.
- (8) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen zuzulassen.

### **§ 23**

Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern, angebracht werden.

### **§ 24**

- (1) Die in § 22 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nicht ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts (bzw. der Ruhefrist bei Reihengräbern) trotz Aufforderung nicht entfernte Grabmäler usw. werden von der Friedhofsverwaltung entfernt und sichergestellt.
- (3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofseigentümers im Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Denkmalpfleger. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne besondere Einwilligung entfernt oder abgeändert werden.

## **§ 25**

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Grabmäler aus Holz müssen mindestens 50 cm in der Erde stehen.
- (2) Die Nutzungsberechtigten (zur Unterhaltung und Pflege Verpflichteten) sind für alle Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens, insbesondere durch Umfallen der Grabmäler bzw. Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden. Die Friedhofsverwaltung kann Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Anzeichen der Zerstörung aufweisen, umlegen oder entfernen lassen, wenn die Nutzungsberechtigten sich weigern oder außer Stande sind, die Wiederherstellung ordnungsgemäß zu veranlassen. Sind die Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln, so kann die Friedhofsverwaltung nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das Nötige veranlassen.

## **VI. Herstellung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber**

### **§ 26**

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- (2) Grabbeete dürfen nicht über 20 cm hoch sein.
- (3) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber nicht stören. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, größer werdenden Sträuchern und Hecken bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum des Friedhofseigentümers über.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.
- (5) Das Bestreuen der Grabstätte mit Kies oder Gesteinssplitt sowie das Aufstellen unwürdiger Gefäße (Konservenbüchsen) zur Aufnahme von Blumen sind verboten.

## **VII. Sonstige Vorschriften**

### **§ 27**

- (1) Es wird ein Grab-Register-Verzeichnis der beigesetzten Verstorbenen mit laufenden Nummern der Reihengräber, der Wahlgräber und der Urnengräber geführt.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen - Gesamtplan, Belegungspläne, Grabdenkmalentwürfe usw. - sind zu verwahren.

## **VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **§ 28**

Die Friedhofsverwaltung wird ermächtigt, für das Verhalten auf dem Friedhof, insbesondere bei Beisetzungen, besondere Verhaltensvorschriften zu erlassen.

### **§ 29**

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau der Friedhofseinrichtungen und für ihre Benutzung werden Benutzungsgebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

### **§ 30**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft. Die Nutzungszeiten für Wahlgräber, die aufgrund des vorangegangenen Satzungsrechtes begründet worden sind, bleiben hiervon unberührt.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 10. Dezember 1987 außer Kraft.

Wasbek, den 15. Dezember 2004

**GEMEINDE WASBEK**

gez. Dörte Kühl  
Bürgermeisterin